

Satzung des Turnverein Deilinghofen 1885 e.V.

§ 1 Name - Sitz - Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen:

"Turnverein Deilinghofen1885 e.V."

Der Verein besteht aus zwei Abteilungen, der Seniorenabteilung und der Jugendabteilung. Der Verein hat seinen Sitz in Hemer - Stadtteil Deilinghofen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Der Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, der Jugendhilfe, der Kultur, der Erziehung und des öffentlichen Gesundheitswesens.

Zweck des Vereins ist es ebenso, den Behindertensport als

- a) Leistungssport
- b) Breitensport und
- c) Ambulanten Behindertensport (Rehabilitationssport)

zur Erhaltung und Wiedergewinnung der Gesundheit und der körperlichen Leistungsfähigkeit, sowie zur Förderung der Eigeninitiative, der Selbstständigkeit und der sozialen Integration/Inklusion zu fördern.

Um diesen Zweck zu erreichen, soll jedem Mensch mit Behinderung die Teilnahme am Behindertensport ermöglicht werden.

Politische Betätigung in irgendeiner Richtung ist ausgeschlossen.

Der Verein verfolgt gemeinnützige Zwecke. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

Der Verein besteht - wie in § 1 aufgeführt - aus zwei Abteilungen, nämlich der Jugendabteilung und der Seniorenabteilung

Durch die Aufnahme als Jugendlicher in die Jugendabteilung wird der Betreffende automatisch Mitglied des Vereins.

Die Mitgliedschaft in der Jugendabteilung endet mit der Vollendung des achtzehnten Lebensjahres. Der Jugendliche wird dann automatisch Mitglied in der Seniorenabteilung des Vereins.

Die Förderung der Jugendabteilung ist das besondere Anliegen des Vereins.

Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Der Vorstand ist berechtigt, Aufnahmegesuche abzulehnen. In diesem Fall ist er verpflichtet, dem Betreffenden die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen. Gegen die Ablehnung steht dem Betroffenen die Berufung an die Hauptversammlung offen. Die Hauptversammlung entscheidet dann mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme in den Verein.

§ 3.1 Arten der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- aktiven Mitgliedern
- passiven Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnung nutzen können und/oder am Spielbetrieb teilnehmen können.

Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen durch Geld oder Sachbeiträge im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Ihnen steht ein Stimmrecht zu. Sie werden per Beschluß mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 3.2 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod des Mitgliedes,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Ausschließung,
- d) durch Auflösung des Vereines.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem 1. Vorsitzenden bzw. dessen Vertreter des Vereines

Der freiwillige Austritt ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Der Ausschluß befreit das Mitglied nicht von der Zahlungsverpflichtung.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Von der Beschlußfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluß über den Ausschluß ist mit den Gründen zu versehen, und dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluß des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muß innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluß als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluß keinen Gebrauch oder versäumt es, die Berufungsfrist einzuhalten, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluß mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 3.3 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung bestimmt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Es können abteilungsspezifische Beiträge, Umlagen und Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden.

Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.

Mitgliedern, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, kann eine Bearbeitungsgebühr für den erhöhten Verwaltungsaufwand berechnet werden, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt.

Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.

Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.

Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.

Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder –pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am Lastschriftverfahren erlassen.

§ 3.4 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

Kinder bis zum 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Mitgliederrechte nicht persönlich ausüben. Diese werden durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.

Kinder und Jugendliche zwischen dem 7. und 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliederrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind dagegen von der Wahrnehmung ausgeschlossen.

Mitglieder bis zum 16. Lebensjahr sind jedoch vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen. Das Stimmrecht kann jedoch in der Jugendversammlung im vollen Umfang ausgeübt werden.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der geschäftsführende Vorstand
- der Gesamtvorstand
- der Beirat
- die Mitgliederversammlung
- die Jugendversammlung

§ 4.1 Der geschäftsführende Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand gem § 26 BGB (Vorstand) besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Kassierer
- dem 1. Geschäftsführer
- dem 2. Geschäftsführer

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes - darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende - vertreten. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über € 5.000 (Fünftausend) sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung des Gesamtvorstandes und des Beirats hierzu erteilt ist.

Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins.

§ 4.2 Der Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus:

- den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes
- den Abteilungsleitern
- dem Jugendleiter

Der von der Jugendabteilung gewählte Leiter wird durch Bestätigung der Mitgliederversammlung Vorstandsmitglied. Für diese Bestätigung ist eine zweidrittel Mehrheit der jeweils beschlußfähigen Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 4.3 Die Zuständigkeit des geschäftsführenden und des Gesamtvorstandes

Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereines zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderem Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat vor allem die folgenden Aufgaben:

1. Vorbereiten der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung.
2. Einberufung der Mitgliederversammlung.
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
4. Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichtes.
5. Aufstellung von Richtlinien für den Betrieb der vereinseigenen Einrichtungen.
6. Abschluß und Kündigung von Arbeitsverträgen.
7. Beschlußfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluß von Mitgliedern.
8. Anmeldung von Satzungsänderungen beim Registergericht.

Der Vorstand ist verpflichtet, in allen wichtigen Angelegenheiten die Meinung des Beirates einzuholen.

§ 4.4 Amtsdauer des geschäftsführenden und des Gesamtvorstandes

Der geschäftsführende Vorstand, sowie der Gesamtvorstand werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren vom Tage der Wahl an gerechnet gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

Wählbar in den Vorstand sind nur Vereinsmitglieder, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen, ohne dass die Hauptversammlung einzuberufen ist.

§ 4.5 Beschlußfassung des Gesamtvorstandes

Der Gesamtvorstand faßt seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden - bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden - schriftlich, fernmündlich oder per Mail einberufen werden.

In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Gesamtvorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.

Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung die Namen der Teilnehmer, die gefaßten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

Ein Vorstandsbeschluß kann auf schriftlichem Wege gefaßt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 4.6 Der Beirat

Der Beirat besteht aus maximal acht Mitgliedern.

Er wird auf die Dauer von vier Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Beirates im Amt. Jedes Mitglied des Beirates ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Beirates sein.

Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten. Er unterrichtet sich durch Abhaltung von Sprechstunden oder sonst geeigneter Weise über die Anliegen der Vereinsmitglieder und macht dem Vorstand Vorschläge für die Geschäftsführung.

§ 4.6 Der Beirat – Fortsetzung-

Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von mehr als € 5.000 (Fünftausend) beschließt er, ob dem Rechtsgeschäft zugestimmt wird.

Mindestens zweimal im Jahr soll eine Sitzung des Beirates stattfinden. Der Beirat wird vom Vorsitzenden oder von dem stellvertretenden Vorsitzenden des Verein schriftlich, fernmündlich oder per Mail mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen. Einer Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Der Beirat muß einberufen werden, wenn mindestens vier Beiratsmitglieder die Einberufung schriftlich vom Vorstand fordern. Wird diesem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen sind die Beiratsmitglieder, die die Einberufung des Beirates vom Vorstand verlangt haben, berechtigt, selbst den Beirat einzuberufen.

Zu den Sitzungen des Beirates haben alle Vorstandsmitglieder Zutritt, auch das Recht zu Diskussion, aber kein Stimmrecht. Die Vorstandsmitglieder sind von den Sitzungen des Beirates zu verständigen.

Die Sitzungen des Beirates werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, des Vereins geleitet. Ist auch dieser verhindert, so leitet das Beiratsmitglied die Sitzung, daß am längsten dem Verein angehört. Im Zweifelsfall bestimmen die erschienenen Beiratsmitglieder den Sitzungsleiter.

Der Beirat bildet seine Meinung durch Beschlußfassung. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Scheidet ein Mitglied des Beirates vorzeitig aus, so kann der Beirat für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied wählen.

§ 4.7 Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder die das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

- 1.) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr.
- 2.) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes.
- 3.) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.
- 4.) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des Beirates.
- 5.) Beschlußfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereines.
- 6.) Beschlußfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluß des Vorstandes.
- 7.) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- 8.) Wahl der Kassenprüfer, die nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder bzw. im Beirat tätig sein dürfen.

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seine Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 4.8 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreiben folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Alternativ kann die Einladung über die Vereinszeitung, die allen Mitgliedern zugestellt wird, erfolgen, sowie über die Lokalpresse. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 4.9 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden - bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden - oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorher gehenden Diskussion einem Wahlausschuß übertragen werden. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muß schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. über die Zulassung der Presse, des Rundfunks oder des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig.

Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vierfünftel erforderlich.

Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.

Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, daß vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 5 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand beantragen, daß weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich

§ 6 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muß einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentlichen Mitgliederversammlungen gelten die §§ 12, 13, und 15 entsprechend.

§ 7 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 14 der Satzung genannten festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks oder bei ihrem Ausscheiden erhalten die Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Das gesamte Vermögen des Vereins wird bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks an die Stadt Hemer mit der Bestimmung übergeben es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden.

Das Vermögen soll nur so lange von der Stadt Hemer verwaltet werden, bis sich im Ortsteil Deilinghofen ein neuer Turnverein bildet, dem das Vermögen auf Antrag wieder zu übergeben ist.

§ 8 Vereinsjugend

Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.

Organe der Vereinsjugend sind:

- der Jugendleiter
- der Jugendausschuß
- die Jugendversammlung

Der Jugendleiter ist Mitglied des Gesamtvorstandes

Das nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.